

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Mai 2018

Nr. 2018/694

Boningen: Fulenbacherstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Fulenbacherstrasse in Boningen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 18. August 2016, das Amt für Raumplanung (ARP) am 19. Juli 2016 sowie die Einwohnergemeinde Boningen am 10. Oktober 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 29. Januar 2018 bis 27. Februar 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit erhoben Robert und Simone Jäggi, Im Hölzli 262, 4618 Boningen und 14 Mitunterzeichnende, Einsprache.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Bst. c) i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Bst. d) PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Die Einsprache von Robert und Simone Jäggi wurde von 14 Personen mitunterzeichnet. Die Einsprecher stellen folgende Anträge:

"Als Anwohner der Fulenbacherstrasse sehen wir es als sinnvoll, an die Lärmschutzmassnahmen in Form einer Lärmschutzwand oder einer Entlastungsstrasse zusätzlich entgegenzukommen. Auch eine Temporeduktion auf Tempo 30 km/h würde sich laut Bericht positiv auswirken. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass der Schwerverkehr sich bei einer Temporeduktion auf die Dorfstrasse verlagern würde. Dies ist nicht der Fall, da für die Dorfstrasse eine Gewichtslimite/Fahrverbot gilt."

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass eine Belagserneuerung im betroffenen Gebiet nicht ausreicht, um eine genügende Lärmentlastung bei allen Liegenschaften zu erreichen.

Die Begründung, dass eine solche Massnahme (Anmerkung: wir gehen davon aus, dass dabei der Bau einer Lärmschutzwand gemeint ist) aufgrund bestehender Zufahrten oder eines ungünstigen Kosten- / Nutzen-Verhältnisses nicht möglich sei, erachten die Einsprecher als nicht erwiesen. Eine entsprechende Abklärung sei im vorliegenden Bericht nicht zu finden. Weiter werden die Messzeitpunkte im Frühling als ungünstig angesehen, da das grösste Verkehrsaufkommen im Frühsommer bis Herbst stattfindet. Ebenso sei die Anzahl der Messpunkte zur Lärmmessung unzureichend.

Laut Lärmsanierungsbericht werden die massgebenden Lärmgrenzwerte im Hölzli 262 im heutigen sowie im zukünftigen Zustand (2036) mit und ohne Massnahmen eingehalten. Aus diesem Grund wurde im Bericht auch keine Untersuchung einer möglichen Lärmschutzwand bei dieser Liegenschaft vorgenommen. Eine Sanierungspflicht für diese Liegenschaft besteht nicht.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde mit Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a) der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 Bst. e) Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann jedoch auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projektiert werden. Varianten, welche erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Im Lärmsanierungsbericht wurde gemäss dem Vollzugskonzept des Kantons Solothurn die Einführung einer Tempo-30-Zone geprüft. Da kein Sicherheitsdefizit, kein Ortszentrum oder Altstadtgebiet erkennbar ist, wurde die Einführung von Tempo 30 als weder zweck- noch verhältnismässig erachtet. Die Verschiebung des Verkehrs auf die Dorfstrasse wurde im Bericht falsch eingeschätzt. Es bestehen tatsächlich Durchfahrteinschränkungen. Der Bericht wird für die Genehmigung bezüglich dieser Tatsache geändert. Es ändert jedoch nichts an der Aussage, dass

Tempo 30 nicht zweck- und verhältnismässig ist. Der Lärmaspekt allein kann nicht dazu führen, dass Tempo 30 eingeführt wird, wenn die anderen Randbedingungen dagegensprechen. Vor allem dann nicht, wenn kaum Lärmgrenzwertüberschreitungen vorliegen.

Die Lärmermittlung sowie die Festsetzung der Lärmgrenzwerte ist in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) geregelt. Bei der Lärmermittlung wird der Beurteilungspegel L_r verwendet. Dieser Beurteilungspegel ist ein Mittelungspegel bezüglich dem Jahresmittel für eine Tages- und Nachtperiode. Vereinzelt Spitzenwerte werden in diesem Mittelungspegel „verdünnt“. Die Messungen im Frühling wurden mittels des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV) auf das Jahresmittel umgerechnet. Die Messpunkte sowie die Belagsmessungen dienen lediglich dazu, um das Berechnungsmodell zu eichen. Das Berechnungsmodell sowie Lärmessungen gelten gemäss den gesetzlichen Grundlagen als gleichwertig. Eine Lärmessung ist somit nicht genauer.

Im Lärmsanierungsprojekt dürfen Planungen mitberücksichtigt werden, wenn sie planerisch sichergestellt sind. Eine allfällige Entlastungsstrasse ist planerisch nicht sichergestellt. Mit einem Lärmsanierungsprojekt kann keine Entlastungsstrasse erzwungen werden.

Die Einsprache ist somit abzuweisen.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Simone und Robert Jäggi, mit 14 Mitunterzeichnenden, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Fulenbacherstrasse in Boningen wird abgewiesen.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Fulenbacherstrasse in Boningen vom Ingenieurbüro AF-Consult Switzerland AG, Baden, vom Juni 2016 wird genehmigt.
- 3.3 Im Rahmen der periodischen Belagserneuerung wird auf der Fulenbacherstrasse im Jahr 2025, als Lärmsanierungsmassnahme an der Quelle, ab Kreisel Gunzgerstrasse bis Einmündung Weidboden, ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 3.4 Bei 6 Liegenschaften und 4 unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen, werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Fulenbacherstrasse Nrn. 28, 34 und 314
 - Im Bättel Nr. 246
 - Breitenstrasse Nr. 224
 - Breitenweg Nr. 194
 - Parzellen Nrn. 113, 116, 117 und 367.

4

- 3.5 Bei keiner Liegenschaft wird nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
Bauverwaltung Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
Robert und Simone Jäggi, Im Hölzli 262, 4618 Boningen (auch für alle Mitunterzeichnenden)

(Einschreiben)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Boningen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Fulenbacherstrasse".